

als Norm angenommen werden kann, der im Augenblick der Einreichung der Provocation stattfindet, das ergibt sich unter anderm aus dem Inhalte der §§. 173, 174, 176 und 177 der Instruction für die Specialcommissarien, die die Modalität der Werthsermittlung abzulösender Waldberechtigungen, Bauholzleistungen u. s. w. vorschreiben. In allen diesen Fällen kann sich die Abschätzung nur auf dem momentanen Befund des status quo gründen. Wenn z. B. in §. 174 vorgeschrieben ist, daß der Zustand der Holzung ermittelt werden soll, so versteht es sich von selbst, daß das Resultat derselben nur nach dem momentanen Befund ermittelt und daß nicht nach Verlauf eines Zeitraums von vielleicht 3 oder 4 Jahren erst vom Taxator angegeben werden kann, wie der Zustand dieser Holzung bei der Einreichung der Provocation gewesen ist u. s. w. Es geht hieraus wenigstens so viel hervor, daß nicht durch das ganze Ablösungsgesetz der Grundsatz sich hindurchziehen könne, daß bei aller und jeder Werthsermittlung der Zustand, wie er bei der Einreichung der Provocation stattfand, als Norm angenommen werden könne. Was den dritten Punkt betrifft, so ist auf das stillschweigende Einverständnis der damaligen Ständeversammlung Bezug genommen worden. Dieses stillschweigende Einverständnis mag nun zwar eine ausdrückliche und wörtliche Aufnahme gewisser Bestimmungen des preussischen Ablösungsgesetzes in unser diesseitiges Gesetz rechtfertigen; allein jetzt, wenn einmal gewisse Bestimmungen nach dem Vorschlage der hohen Staatsregierung und im Einverständnisse mit den Ständen, sei dies nun ein stillschweigendes oder ein ausdrückliches gewesen, in das Gesetz aufgenommen worden sind, so können diese doch unmöglich jetzt noch, nach den Worten des preussischen Gesetzes gedeutet und abgeändert werden; denn eben deswegen, weil die Worte des preussischen Gesetzes im sächsischen Gesetze nicht gebraucht worden sind, sondern andere, kann man sich hier auf keine Weise auf das preussische Gesetz beziehen. Was den vierten Punkt betrifft, so gestehe ich, daß er vielleicht durch die Erläuterung, die der königliche Commissar jetzt gegeben hat, etwas mehr noch an Gewicht gewonnen haben könnte, ein Gewicht, das ich allerdings vorher und vielleicht aus einer irrigen Ansicht der Sache ihm nicht hätte beilegen können. Der Herr Regierungscommissar hat ein besonderes Gewicht auf die Worte gelegt: „fällt der Antrag auf Ablösung in die nurgedachten beiden Wochen (nämlich in die Woche, in welche der Martinitag fällt und in die nächstfolgende), so gehört der Martinipreis dieses Jahres nicht mit zu den 14 Jahrespreisen.“ Es bleibt aber freilich immer noch die Thatsache unbestritten, daß diese Worte in Folge einer Zufälligkeit nicht mit in das neue Gesetz aufgenommen worden sind. Hätte man ein großes Gewicht auf diese Worte gelegt, so wäre doch zu präsumiren, daß man sie in das neue Gesetz aufgenommen haben würde. Zur Beruhigung des Herrn Vicepräsidenten glaube ich aber noch Etwas hinzufügen zu müssen. Er nimmt nämlich aus dem Ausdrucke, daß hier nur durch einen Zufall ein Wort ins Gesetz gekommen wäre, Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, daß allerdings der Rechtszustand in Sach-

sen kein erfreulicher sein könnte, wenn solche Bestimmungen nur zufällig in Gesetze kommen könnten. Das ist jedoch wohl nicht so streng zu verstehen. Der Ausdruck: „zufällig“ bezieht sich darauf, daß der Schlusssatz, der früher bei einer andern §. stand, nunmehr an dieser §. angehängt worden ist, es betrifft mehr die Form als die Sache. Was endlich den fünften Punkt betrifft, so konnte sich allerdings die Deputation mit der Argumentation nicht ganz einverstehen, daß, weil das Ablösungsgesetz eigentlich nur in der Werthbestimmung bestehe, die Worte: „Werthbestimmung und Provocation“ ganz synonym sein müßten. Sie kann auch nicht der Befürchtung Raum geben, daß dem Speculationsgeist freier Spielraum gegeben werden würde; denn wie schon von einem Redner bemerkt worden ist, ein muthwilliger Verschleif würde nicht geduldet werden können, dazu sind die Oberbehörden da. Die Deputation hält es allerdings selbst für wünschenswerth, daß eine genauere Bestimmung über das Wort: „Werthbestimmung“ getroffen werde; allein sie wird nie zugeben können, daß, wenn auch eine genauere Bestimmung hierüber zu treffen sei, es hierzu nothwendig gewesen wäre, die Worte: „Werthbestimmung und Abschätzung“ geradezu aus der §. herauszuwerfen, und ein anderes Wort dafür, was einen ganz andern Sinn hat, hineinzubringen. Es würde nur darauf angekommen sein, einen bestimmten Zeitpunkt bei dem Geschäft der Werthbestimmung als denjenigen zu bezeichnen, von wo aus die Preise als stehend angenommen werden sollen, und von wo aus man die 14 Jahre zurückrechnen könnte. Wäre eine Entscheidung auf diese Weise erfolgt, so würde es allerdings keine authentische Interpretation gewesen sein. Die Regierung würde sich streng an die Worte gehalten haben, die einmal in der §. stehen. Diese Ansicht wird selbst bestätigt durch einen Ausdruck, den der königl. Commissar in seinem Vortrage gebraucht hat. Er sagte im Eingange desselben: „ungeachtet“ des Wortes Werthbestimmung hat man sich entschieden, dafür „Provocation“ zu setzen. Hätte er gesagt: „in Folge“ des Wortes Werthbestimmung, so wäre das etwas Anderes; aber das Wort „ungeachtet“ beweist, daß es ein Gegensatz, und mithin ein ganz anderer Begriff ist. Vom Herrn Staatsminister ist noch erwähnt worden, daß überhaupt gar keine authentische Interpretation vorliege, sondern es sei bloß eine doctrinelle. Da möchte ich freilich darauf zurückkommen, daß man wohl mit Recht sagen kann, es sei überhaupt gar nicht von einer Interpretation die Rede, sondern von einer Abänderung. Ich stelle es dem Ermessen der Kammer anheim, ob, wenn statt zweier Worte ein ganz anderes, in seiner Bedeutung ganz verschiedenes Wort in die §. gesetzt wird, ob das nicht vielmehr eine Abänderung ist, als eine Erläuterung. Wenn ferner angeführt worden ist, es wäre keine Einwendung erfolgt gegen die ministerielle Erläuterung, so kann ich das allerdings zwar nicht actenmäßig beurtheilen; aber da so viel vom Ministerium selbst zugegeben worden ist, daß Zweifel über die fragliche Gesetzesstelle stattgefunden haben, und daß in Folge dieser Zweifel die Sache zu einer